

Hausordnung



Das Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Hausbewohner. Um das ungestörte Zusammenleben zu erreichen, ist die nachfolgende Hausordnung als rechtsverbindlicher Bestandteil des Nutzungsvertrages einzuhalten.

I. Schutz vor Lärm

1. Vermeidbarer Lärm belastet unnötig alle Hausbewohner. Deshalb ist Musizieren während der allgemeinen Ruhezeiten von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 22.00 bis 7.00 Uhr untersagt. Fernseh-, Radio-, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen; die Benutzung im Freien (auf Balkonen, Loggien usw.) darf sich nicht störend auf unbeteiligte Hausbewohner auswirken.

2. Sind bei hauswirtschaftlichen und handwerklichen Arbeiten in Haus, Hof oder Garten lärmverursachende Geräusche nicht zu vermeiden (Klopfen von Teppichen und Läufern, Rasenmähen, Bohr- und Stemmarbeiten o.ä.), so sind diese Verrichtungen täglich außer sonn- und feiertags in der Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 20.00 Uhr vorzunehmen.

3. Kinderspiel

Kinder sollen möglichst auf den Spielplätzen spielen. Spiel und Sport in den Anlagen müssen auf die Bewohner und Bepflanzung Rücksicht nehmen. Lärmende Spiele und Sportarten (z. B. Fußballspielen) sind auf den unmittelbar an die Gebäude angrenzenden Freiflächen, im Treppenhaus und in sonstigen Nebenräumen nicht gestattet.

4. Festlichkeiten aus besonderem Anlass, die sich über 22.00 Uhr hinaus erstrecken, sollen den betreffenden Hausbewohnern rechtzeitig angekündigt werden.

5. Bei schwerer Erkrankung eines Hausbewohners ist besondere Rücksicht zu nehmen.

II. Sicherheit

1. Zum Schutz der Hausbewohner sind die Haustüren und Nebeneingangstüren ständig geschlossen zu halten.

2. Haus- und Hofeingänge, Treppen, Kellergänge und Flure erfüllen ihren Zweck als Fluchtweg nur, wenn sie freigehalten werden. Sie dürfen daher nicht zugeparkt oder durch Fahr- und Motorräder, Kinderwagen usw. versperrt werden.

3. Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen in Keller- und Bodenräumen ist untersagt. Das Abstellen von Mopeds, Motorrädern u.ä. Fahrzeugen innerhalb des Hauses ist nicht erlaubt. Auf gemeinsamen Trockenböden dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.

4. Spreng- und Explosionsstoffe dürfen nicht in das Haus oder auf das Grundstück gebracht werden. Bei der Lagerung von Heizöl sind die amtlichen Richtlinien zu beachten.

5. Bei Undichtigkeiten oder sonstigen Mängeln an den Gasleitungen sind sofort das zuständige Versorgungsunternehmen sowie die BWG eG oder der zuständige Bereitschaftsdienst zu benachrichtigen. Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, darf dieser nicht mit offenem Licht betreten werden. Elektrische Schalter sind nicht zu betätigen. Die Fenster sind zu öffnen, der Haupthahn ist zu schließen. Bei sonstigen Rohrbrüchen sind die BWG eG oder der zuständige Bereitschaftsdienst zu benachrichtigen.

6. Versagt die allgemeine Flur- und Treppenbeleuchtung, so sind unverzüglich die BWG eG oder der zuständige Bereitschaftsdienst zu benachrichtigen. Bis Abhilfe geschaffen ist, sollen die Hausbewohner für ausreichende Beleuchtung der zur Wohnung führenden Treppen und des dazugehörenden Flures sorgen.

7. Der Anschluss mit Elektroenergie betriebener privater Anlagen und Geräte an das Netz der Allgemeinbeleuchtung ist nicht gestattet.

8. Das Grillen mit festen oder flüssigen Brennstoffen ist auf Balkonen, Loggien und den unmittelbar am Gebäude liegenden Freiflächen nicht gestattet.

III. Reinigung

1. Haus und Grundstück sind rein zu halten. Verunreinigungen sind von dem verursachenden Hausbewohner unverzüglich zu beseitigen.

2. Die Hausbewohner haben die Kellergänge, Treppen, die Treppenhausfenster, Treppenhausflure und den Boden abwechselnd nach einem bei Bedarf aufzustellenden Reinigungsplan regelmäßig zu reinigen sowie die Blumenrabatten in den Vorgärten zu pflegen.

3. *Soweit durch die BWG eG vertraglich nichts anderes vorgesehen ist*, haben die Hausbewohner abwechselnd nach einem bei Bedarf vom Wohnungsunternehmen aufzustellenden Reinigungsplan

- die Zugangswege und Treppen außerhalb des Hauses,
- den Hof,
- den Standort der Abfall- und Wertstoffbehälter,
- den Bürgersteig vor dem Haus,
- die Fahrbahn, sofern es das in der Gemeinde geltende Ortsrecht bestimmt,

zu reinigen; Schnee- und Eisbeseitigung und das Streuen bei Glätte hat dann nach einem von der Hausgemeinschaft aufzustellenden Plan zu erfolgen. Maßnahmen gegen Winterglätte müssen zwischen 6.00 und 21.00 Uhr wirksam sein, soweit nicht durch behördliche Bestimmungen hierfür andere Zeiten festgelegt worden sind.

4. Jeder ist gehalten, das Entstehen von Abfällen zu vermeiden, die Menge der Abfälle zu vermindern, die Schadstoffe in Abfällen gering zu halten und zur stofflichen Verwertung beizutragen. Abfälle sind entsprechend der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung getrennt zu erfassen und zu entsorgen. Es sind dafür ausschließlich die bereitstehenden Abfall- und Wertstoffbehälter bzw. die vom Landkreis Jerichower Land oder dem jeweiligen Entsorgungsunternehmen bereitgestellten Wertstoffbehältnisse zu benutzen. Die Lagerung von Abfällen oder Wertstoffen neben den dafür vorgesehenen Behältnissen oder an anderen Orten ist grundsätzlich verboten; Verunreinigungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Glühende oder heiße Asche darf erst nach dem Ablöschen bzw. Erkalten in den entsprechenden Abfallbehälter entsorgt werden. Die Hausbewohner sind zur ordnungsgemäßen

Bereitstellung der Abfall- und Wertstoffbehälter am Abfuhrtag verpflichtet, sofern in der Abfallentsorgungssatzung hierfür entsprechende Festlegungen getroffen sind.

5. Teppiche dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Platz gereinigt werden. Das Reinigen von Textilien und Schuhwerk darf nicht in den Fenstern, über den Balkonbrüstungen oder im Treppenhaus erfolgen.

6. Blumenbretter und Blumenkästen müssen sachgemäß und sicher angebracht sein. Beim Gießen von Blumen ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hauswand herunterläuft und auf die Fenster und Balkone anderer Hausbewohner rinnt.

Auf den Balkonen darf Wäsche nur unterhalb der Brüstung getrocknet werden.

7. In die Toiletten und/oder Abflussbecken dürfen Haus- und Küchenabfälle, Papierwindeln u. ä. nicht geschüttet werden.

8. Die Wohnung ist auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften. Dies erfolgt durch täglich mehrmaliges kurzzeitiges Öffnen der Fenster (Stoßlüftung). Zum Treppenhaus hin darf die Wohnung, vor allem aber die Küche, nicht entlüftet werden.

9. Sinkt die Außentemperatur unter den Gefrierpunkt, sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um das Einfrieren der sanitären Anlagen zu vermeiden.

10. Für die Dauer seiner Abwesenheit oder im Krankheitsfall hat der Hausbewohner dafür Sorge zu tragen, dass die Reinigungspflichten eingehalten werden. Bei längerer Abwesenheit ist der Schlüssel zu hinterlegen. Die BWG eG ist hierüber zu unterrichten.

IV. Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen sind, sofern vorhanden, die folgenden Räumlichkeiten und Flächen:

Kellergänge, Gemeinschaftskeller, Waschküchen, Trockenräume, Hausflure, Dachböden, sowie Wäschetrockenplätze, Kinderspielplätze, Grün- und Hofflächen und Wirtschaftswege. Für Gemeinschaftseinrichtungen gelten die Benutzungsordnungen und Hinweisschilder. Einteilungspläne der Hausgemeinschaften sind zu beachten.

1. Gekennzeichnete Betriebsräume dürfen nicht als Abstellräume benutzt werden, die Zugänge zu diesen Räumen sind grundsätzlich freizuhalten.

2. Eventuell vorhandene Waschküchen oder Trockenräume und Dachböden stehen entsprechend der Einteilung durch die Hausgemeinschaft jedem Mieter für die Benutzung zur Verfügung. Die Benutzer haben die Entnahme von Wasser für private Zwecke aus dem Hausnetz im Rahmen der jährlichen Wasserzählerablesung nachweisfähig zu melden. Nach Beendigung der Wäsche sind Waschraum und sämtliche Einrichtungsgegenstände gründlich zu reinigen. Waschküchen- und Trockenraumschlüssel sind pünktlich an den Nachfolger weiterzugeben.

3. Keller-, Boden- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten. Dachfenster sind bei Regen und Unwetter zu verschließen und zu verriegeln.

4. Das Abstellen von Fahrzeugen auf Wäschetrockenplätzen und Spielplätzen, den Gehwegen und Grünflächen ist nicht erlaubt. Gekennzeichnete PKW-Einstellplätze können nur

durch vertragliche Vereinbarung genutzt werden, außerhalb der gekennzeichneten Flächen ist das Abstellen von Fahrzeugen grundsätzlich verboten.

Fahrzeuge dürfen innerhalb der Wohnanlage nicht gewaschen werden. Ölwechsel und Reparaturen an den Fahrzeugen sind nicht gestattet.

5. Das Anlehnen von Fahrrädern, Mopeds, Motorrädern und anderen Gegenständen an die Hausfassade ist verboten.

6. Die Eltern der spielenden Kinder haben darauf zu achten, dass die Spielplätze und Spielgeräte sorgsam und pfleglich behandelt werden. Beschädigungen sind unverzüglich der BWG eG zu melden. Haustiere sind vom Spielplatz fernzuhalten.

Die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Ein Ersatz für beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände wird ausdrücklich ausgeschlossen.

V. Tierhaltung

1. Das Halten von Hunden und anderen Tieren (außer Kleintieren) ist nur mit schriftlicher Genehmigung der BWG eG gestattet. Bei auftretenden Unzuträglichkeiten kann die Erlaubnis widerrufen werden.

2. Tiere, die mit Zustimmung der BWG eG gehalten werden, sind so zu beaufsichtigen, dass sie weder Sach- noch Personenschäden verursachen können.

3. Hunde sind innerhalb der Wohnanlagen an der Leine zu führen und von Spielplätzen und Grünanlagen fernzuhalten.

Diese Hausordnung ist grundsätzlich den Bestimmungen der jeweiligen Satzungen und Verordnungen der Stadt Burg und des Landkreises untergeordnet.

Burg, im Dezember 2001

Bürger Wohnungsbaugenossenschaft eG
Der Vorstand